

Hildesheim, 01.02.2023

Auswärtiges Amt
Kurstr. 36
10117 Berlin

Vorab per Fax: 030-1817-53357

Informationsfreiheitsgesetz

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Nigeria

Ihr Zeichen: GZ 505-511.E IFG 406-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 3. Januar 2023 erhebe ich hiermit

Widerspruch,

soweit Sie meinen Antrag mit Ihrem Bescheid abgelehnt haben.

I.

Sie begründen die vorgenommenen Schwärzungen mit den Ablehnungsgründen § 3 Nr. 1a) IFG (nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen), § 3 Nr. 1c) IFG (nachteilige Auswirkungen auf die innere und äußere Sicherheit) und § 3 Nr. 4 (Einstufung als Verschlusssache). Sie stellen zunächst in Tabellenform dar, welche Schwärzungen welchen Ablehnungsgründen zuzuordnen seien, wobei Sie zugleich eine schlagwortartige Erläuterung vornehmen (etwa: „wertende Aussage zu zentralem politischen Thema der Regierung“). Anschließend folgen allgemeine Ausführungen zu den angeführten Ablehnungsgründen ohne Bezugnahme auf konkrete geschwärzte Passagen.

II.

Es obliegt Ihnen als informationspflichtiger Stelle, plausibel darzulegen, dass einer der im IFG normierten Ausnahmetatbestände vorliegt. Dabei müssen die Angaben nicht so detailliert sein, dass Rückschlüsse auf die geschützte Information möglich sind, sie müssen aber so einleuchtend und nachvollziehbar sein, dass das Vorliegen von Ausschlussgründen geprüft werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1986 – C 71/83, Rn. 15; VG Berlin, Urteil vom 10.09.2008 – 2 A 167/06; Urteil vom 26.06.2009 – 2 A 62/08, Rn. 26). Diesen Anforderungen genügt Ihr Bescheid vom 3. Januar 2023 nicht. Anhand der Tabelle und den darauffolgenden

